

Verhaltenskodex - Merkblatt

1 Verhaltenskodex – für wen?

Der Verhaltenskodex ist für alle kirchlichen Mitarbeitenden in der Zürcher Landeskirche verpflichtend, d.h. für Pfarrpersonen, Behördenmitglieder, Angestellte und Freiwillige auf allen Ebenen der Landeskirche.

2 Zuständigkeiten

Wer innerhalb der Kirchgemeinden Kontakt- und Vertrauensperson ist, kann bei der Geschäftsstelle, Ressort Personelles angefragt werden. Bei Grenzverletzungen ist diese Person die erste Anlaufstelle.

Die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Privat-, respektive Sonderprivatauszug der Angestellten und Freiwilligen werden durch die Personalabteilung der Geschäftsstelle besorgt, wobei die Bestellung eines Privat- respektive Sonderprivatauszuges nur durch die betroffene Person selber möglich ist.

3 Unterschiede Privat- und Sonderprivatauszug

Privatauszug

- Der Privatauszug gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener, bis zum Ablauf bestimmter Fristen.
- Der Privatauszug kann ohne Bestätigung des Arbeitgebers bestellt werden.

Sonderprivatauszug

- Der Sonderprivatauszug gibt Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, das zum Schutz von Minderjährigen, anderen besonders schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich erlassen wurde, solange ein solches Verbot wirksam ist.
- Der Sonderprivatauszug ist nur mit einer besonderen Bestätigung des Arbeitgebers erhältlich, welche bestätigt, dass die Person regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder zu besonders schutzwürdigen Personen hat.

4 Kosten

Die Kosten von 17 Franken für einen Privat- bzw. Sonderprivatauszug werden von der Anstellungsinstanz (Kirchgemeinde, respektive Stadtverband) getragen.

5 Vorgehen

Der Privat- oder Sonderprivatauszug kann online

(https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de)

oder an einem Postschalter bestellt werden.

Ablaufschema Bestellung Privat- oder Sonderprivatauszug

